

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra



Ausgabe Nr. 1/2023
vom 26.01.2023

Kölledaer Taubenmarkt

Sa, 4.2./11.2.23

Rittergut Kölleda 8.00-12.00 Uhr

..mit gastronomischer Versorgung

*Wir freuen uns
auf Sie!*

Die allgemeinen Vorschriften für die Taubenmärkte und die Verordnung des Landratsamtes Sömmerda finden Sie unter:

www.koelleda.de



Nächster Redaktionsschluss:

Montag, 13. Februar 2023

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, 23. Februar 2023

Amtlicher Teil:

Beschlüsse und Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil:

Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 128, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
Stadtbibliothek	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Stadtarchiv	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
(über Stadt Kölleda) Tel.: 03635/450-0
Alles andere: Tel.: 03635/450-105 / 155 oder 109
E-Mail poststelle@vgem-koelleda.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>
VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda
PHM Daniel, Markt 1
Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:
Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda
PHM Bohne, Markt 1
Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda
Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
Telefon: 03634 / 3360
Öffnungszeiten:
Rund um die Uhr geöffnet

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat
Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
(immer montags)

Änderungen behalten wir uns vor!

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	Leitstelle Erfurt - 112
Polizei:	110
Bundesweite Notrufnummer	116 117

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	0800 - 3634800
Bereich Trinkwasser:	0800 - 0725175

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.
Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

Bekanntmachung der Beschlüsse der 29. SR vom 13.12.22

Beschluss-Nr.: 221/29/2022

**3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
der Stadt Kölleda 2020 bis 2024**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt beigefügte 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Kölleda für die Jahre 2020-2024.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 222/29/2022

Haushaltssatzung der Stadt Kölleda für das Jahr 2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Kölleda, Landkreis Sömmerda, für das Jahr 2023. Im Vermögenshaushalt 2023 werden zusätzlich 15.000 € für den Spielplatz „Unter den Linden“ aufgenommen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 223/29/2022

**Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2022
bis 2026**

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 62 und 26 Abs. 1 Ziffer 8 der ThürKO vom 16.08.1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) beschließt der Stadtrat der Stadt Kölleda, den als Anlage beigefügten Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltjahre 2022 bis 2026.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 224/29/2022

**Beschluss zum Wirtschafts- und Finanzplan der WWG für das
Wirtschaftsjahr 2023**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Kölleda den Wirtschafts- und Finanzplan der WWG für das Wirtschaftsjahr 2023 in der dem Stadtrat vorgelegten Fassung in der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 225/29/2022

Kostenersatz Feuerwehreinsätze

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Kalkulation als Grundlage zur Abrechnung von Feuerwehreinsätzen gemäß § 48 ThürBKG und die in der Anlage 2 beigefügte Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Kölleda.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 226/29/2022

**Vergabe zur Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik 1
für die Feuerwehr Kölleda**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt beschließt den Auftrag zur Lieferung eines Gerätewagen-Logistik 1 an die Firma LogiRoll, Am Bonnerod 6, 36358 Herbstein in Höhe von 229.541,48 € zu vergeben.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 227/29/2022

**Abwägungsbeschluss B-Plan „Gewerbegebiet An der
Weimarer Straße“ Kölleda**

Beschluss:

Der Stadtrat Kölleda beschließt:

1. die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/08 Gewerbegebiet „Gewerbepark An der Weimarer Straße“ in Kölleda (gem. Anlage 1). Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 228/29/2022

**Satzungsbeschluss B-Plan Gewerbegebiet
„Gewerbepark An der Weimarer Straße“ Kölleda**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt den Bebauungsplan Nr. 1/08 Gewerbegebiet „Gewerbepark An der Weimarer Straße“ in Kölleda, bestehend aus der Planurkunde mit dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (textlichen Festsetzungen) - Stand 09/2021 - gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom September 2021 wird gebilligt.
2. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Flur 7 der Gemarkung Kölleda:
23/1 (TF), 25/1 (TF), 25/2, 25/4, 25/5 (TF), 28/1 (TF), 28/2 (TF) 28/3 (TF), 31/1 (TF), 32/3 (TF), 32/4 (TF), 32/11 (TF), 50/44 (Teilfläche TF), 50/46, 50/49, 50/50, 50/51, 50/53, 50/59, 50/60, 50/61, 50/62, 50/68, 50/74, 50/76, 50/78, 50/79, 50/80, 50/81, 50/82, 169/27, 199/31 (TF), 203/25 (TF), 213/26, 214/26, 228/50 (TF)
3. Der Bürgermeister wird beauftragt den Bebauungsplan Nr. 1/08 Gewerbegebiet „Gewerbepark An der Weimarer Straße“ in Kölleda gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
4. Die Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 229/29/2022

Abwägungsbeschluss Aufhebung Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau EDEKA-Markt“ in Kölleda, W.-Pieck-Ring

Beschluss:

Der Stadtrat Kölleda fasst zur Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Neubau EDEKA-Markt“ in Kölleda, Wilhelm-Pieck-Ring, folgenden Abwägungsbeschluss:

1. Die in den Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB enthaltenen Anregungen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans hat der Stadtrat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a) Berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage 1)
 - Keine
 - b) Eingegangene Stellungnahmen, ausschl. ohne abwägungsrelevante Inhalte, von:
 - Landratsamt Sömmerda, Wielandstr. 4, 99610 Sömmerda,
 - Landesamt f. Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt
 - Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. Trägerbeteiligung, J.-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar,
 - Thür. Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Str. 15/16, 99085 Erfurt,
 - Thür. Landesamt für Umwelt, Bergbau, Naturschutz, C.-August-Allee 8-10, 99423 Weimar,
 - Thür. Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Naumburger Str. 98, 07743 Jena,
 - Landesamt f. Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie; Humboldtstr. 11, 99423 Weimar, Uhlandstr. 3, 99610 Sömmerda,
 - TEN Thüringer Energienetze GmbH; Netzbetrieb Region Mitte, Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt
 - GDMcom GmbH zu Ferngas,
 - Stadt Sömmerda, Marktplatz 3 - 4, 99610 Sömmerda,
 - Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe.
 - c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum heutigen Tage nicht geäußert:
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmale, Am Petersberg 12, 99084 Erfurt
 - BEWA mbH Sömmerda, Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, PF 90 01 02, 99104 Erfurt
 - Stadt An der Schmücke, Hauptstr. 49, 06577 An der Schmücke
 - VG Kölleda, Gemeinde Großneuhausen und Ostramondra, Markt 24, 99625 Kölleda
 - Verbandsgemeinde An der Finne, Bahnhofstr. 2a, 06647 Bad Bibra
 - d) Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen durch einen Bürger/Einwender vorgebracht.
2. Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) zur Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird bestätigt und ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 230/29/2022

Beschluss Aufhebungssatzung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Neubau EDEKA-Markt“ in Kölleda, W.-Pieck-Ring

Beschluss:

Der Stadtrat Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Neubau EDEKA-Markt“ in Kölleda, Wilhelm-Pieck-Ring, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B).
2. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Flur 6 der Gemarkung Kölleda:
 - Flurst.-Nr. 111/8 (zerlegte Flurstücke aus 111/3 und 111/6)
 - Flurst.-Nr. 37/8, hieraus eine Teilfläche als Zufahrtsstraße

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau EDEKA-Markt“ in Kölleda, Wilhelm-Pieck-Ring, gem. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda zur Genehmigung einzureichen.
4. Die als Anlage beigefügte o.g. Aufhebungssatzung wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20 + 1
davon anwesend: 13 + 1

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Festsetzung der Grundsteuern 2023

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen: Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 290. v. H. und Grundsteuer B: 392 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für die Jahreszahler zum 01.07. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2023 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse Kölleda zu überweisen. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden sie zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides, ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kölleda, Markt 1 in 99625 Kölleda einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

**Lutz Riedel
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen der VG Kölleda

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2023

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2023 zum **Stichtag 03.01.2023** durch. **Alle tierhaltenden Personen, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben,** werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (Thür-TierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

7. Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierte Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Melde-

verpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hier von einer Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Verlangungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großneuhausen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Großneuhausen

Sitzung vom 08.12.2022

Beschluss-Nr. GNH/79/2022:

Haushaltssatzung der Gemeinde Großneuhausen für das Jahr 2023
Der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen beschließt,

Haushaltssatzung der Gemeinde Großneuhausen
Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 55 der Thür. KO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 vom 6. Februar 2003 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Großneuhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.097.648 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **832.397 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **270 v.H.**
- b) für die Grundstücke (B) **390 v.H.**

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Großneuhausen, den...

Köther

Bürgermeister

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates:... 8 + 1
davon anwesend: 8 + 1

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. GNH/80/2022:

Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2022 - 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen beschließt:
Auf der Grundlage des § 62 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBL. vom 6. Febr. 2003 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen, den als Anlage beigefügten Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltjahre 2022 bis 2026.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates:... 8 + 1
davon anwesend: 8 + 1

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Großneuhausen 2023

- Der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen hat am 8. Dezember 2022 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Jahr 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda hat die Haushaltssatzung mit dem Schreiben vom 16. Dezember 2022 gewürdigter.
- Die Haushaltssatzung 2023 wird im Amtsblatt „Cölledaer Anzeiger“ gem. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.
- Die Haushaltssatzung und alle Anlagen werden gem. § 57 ThürKO mit Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes „Cölledaer Anzeiger“ zwei Wochen im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Großneuhausen, den 09.01.2023
gez. Köther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossen: Die Hebesätze der Grundsteuer werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 270 v. H. und Grundsteuer B: 390 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für die Jahreszahler zum 01.07.. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2023 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides, ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Großneuhausen

Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 55 der ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. Nr. 2 vom 6. Februar 2003 S. 41), in der jeweils geltenen Fassung, erlässt die Gemeinde Großneuhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.097.648 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **832.397 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | |
|-----------------|
| 395 v.H. |
|-----------------|

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Großneuhausen, den 09.01.2023

Köther
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kleinneuhausen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kleinneuhausen

Sitzung vom 14.12.2022

Beschluss-Nr. KNH/62/2022:

Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinneuhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhausen beschließt,

Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinneuhausen
Landkreis Sömmerda für das Jahr 2023

Auf der Grundlage des § 55 der ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2003 (GVBL. Nr. 2 vom 6. Februar 2003 S. 41), in der jeweils geltenen Fassung, erlässt die Gemeinde Kleinneuhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt,
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **654.985 €**

und**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

64.916 €**§ 2**

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie
folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und
forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **270 v.H.**
b) für die Grundstücke (B) **390 v.H.**

2. Gewerbesteuer**395 v.H.****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** fest-
gesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Kleinneuhausen, den ...

Köhler

Bürgermeister

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindestrates: .. 6 + 1
davon anwesend: 4

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. KNH/63/2022:**Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum
2022-2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhausen beschließt:

Auf der Grundlage des § 62 der Thüringer Kommunalordnung
vom 16.August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 28. Jan. 2003 (GVBL vom 6. Febr. 2003 S. 41), in der jeweils
geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde
Kleinneuhausen, den als Anlage beigefügten Finanzplan und
das Investitionsprogramm für die Haushaltjahre 2022 bis 2026.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindestrates: .. 6 + 1
davon anwesend: 4

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Kleinneuhausen 2023**

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhausen hat am 14. Dezember 2022 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Jahr 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda hat die Haushaltssatzung mit dem Schreiben vom 5. Januar 2023 gewürdigt.
- Die Haushaltssatzung 2023 wird im Amtsblatt „Cölledaer Anzeiger“ gem. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.
- Die Haushaltssatzung und alle Anlagen werden gem. § 57 ThürKO mit Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes „Cölledaer Anzeiger“ zwei Wochen im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kleinneuhausen, den 09.01.2023

gez. Köhler

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe**1.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen: Die Hebesätze der Grundsteuer werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 270. v. H. und Grundsteuer B: 390 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für die Jahreszahler zum 01.07.. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2023 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides, ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Kleinneuhausen****Landkreis Sömmerda
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf der Grundlage des § 55 der ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) erlässt die Gemeinde Kleinneuhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigeigte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **654.985 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **64.916 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Kleinneuhausen, den 09.01.2023
Köhler
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostramondra

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ostramondra

Sitzung vom 13.12.2022

Beschluss-Nr. OM/72/2022:

Beitritt Thüringer Glasfasergesellschaft

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Ostramondra übersteigt. Der KET hat zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gegründet und wird sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird die Bürgermeisterin ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Der Beschluss OM / 54/ 2022 vom 31.05.2022 wird aufgehoben.

Temme

Bürgermeisterin

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: .. 6 + 1 davon anwesend: 6 + 1
Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. OM/73/2022:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostramondra für das Jahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra beschließt,

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostramondra
Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 55 der ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Ostramondra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 774.008 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 608.158 € ab.

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundsteuer (B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 V.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Ostramondra, den ...

Temme

Bürgermeisterin

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: .. 6 + 1 davon anwesend: 6 + 1

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. OM/74/2022:

Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2022-2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra beschließt:
Auf der Grundlage des § 62 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBL. vom 6. Febr. 2003 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat von Ostramondra, den als Anlage beigefügten Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahr 2022 bis 2026.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: .. 6 + 1 davon anwesend: 6 + 1

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ostramondra 2023

- Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra hat am 13. Dezember 2022 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Jahr 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda hat die Haushaltssatzung mit dem Schreiben vom 11. Januar 2023 gewürdigt.
- Die Haushaltssatzung 2023 wird im Amtsblatt „Cölledaer Anzeiger“ gem. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.
- Die Haushaltssatzung und alle Anlagen werden gem. § 57 ThürKO mit Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes „Cölledaer Anzeiger“ zwei Wochen im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Ostramondra, den 12.01.2023

Temme
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntgabe

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen: Die Hebesätze der Grundsteuer werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 270. v. H. und Grundsteuer B: 390 v. H.

Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für die Jahreszahler zum 01.07.. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2023 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides, ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostramondra

Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 55 der ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Ostramondra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **774.008 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **608.158 €**
ab.

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | |
|-----------------|
| 395 v.H. |
|-----------------|

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Ostramondra, den 12.01.2023

Temme
Bürgermeisterin



Impressum

Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

Herausgeber: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus dem Rathaus der Stadt Kölleda

Stellenausschreibung

Die Stadt Kölleda sucht für die Zeit April bis Oktober 2023 auf Minijob-Basis je einen

Mitarbeiter (m/w/d) für die Friedhöfe in Großmonra, Backleben und Battgendorf

Die Stellen sollen ggf. jährlich wiederkehrend für diesen Zeitraum besetzt werden.

Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich wöchentlich 4 Stunden.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Mähen der Grünanlagen mit Handrasenmäher
- Freihalten der Verkehrswege

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- handwerkliches Geschick
- Umgang mit vorhandener Technik
- eigenverantwortliches, selbständiges Arbeiten
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten
- Besitz des Führerscheins der Klasse B (wünschenswert)

Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte **bis zum 10.02.2023** (Posteingang) an die Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda.

Der Umschlag muss den Vermerk „Bewerbungsunterlagen“ tragen.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbungen nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten vernichtet.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Bei gleicher Eignung werden Bewerber und Bewerberinnen mit einer Schwerbehinderung bevorzugt eingestellt.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadt Kölleda die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Riedel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 04.02.2023 und 11.02.2023 finden unsere traditionellen Taubenmärkte in Kölleda statt.

Das Landratsamt Sömmerda hat eine Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest herausgegeben.

Alle Aussteller müssen für ihr Geflügel und gehaltene Vögel einen negativen Nachweis über Ergebnisse einer virologischen Untersuchung auf hochpathogenes Aviäres Influenzavirus (HPAIV) gemäß den Nebenbestimmungen vorlegen.

Die komplette Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest wird hier ebenfalls veröffentlicht.

Die Aussteller werden gebeten die Allgemeinverfügung gründlich durchzulesen und die erforderlichen Papiere zum Taubenmarkt vorzulegen.

gez. Riedel



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sömmerda

Bekämpfung der Geflügelpest

Regelungen zu Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten nach Artikel 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 10 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Geflügelpestverordnung. Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLUA) des Landkreises Sömmerda folgende

Allgemeinverfügung

1. In ausgewiesenen Schutz- und Überwachungszonen dürfen bis auf Widerruf keine Geflügelausstellungen oder Geflügel-Veranstaltungen anderer Art durchgeführt werden.
2. Außerhalb der unter 1. genannten Zonen sind Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken erlaubt, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden und die teilnehmenden Tiere (Geflügel und gehaltene Vögel) vor der Veranstaltung am Einlass tierärztlich klinisch untersucht werden.
3. Geflügel und gehaltene Vögel dürfen auf der Veranstaltung nach Nummer 2 nur ausgestellt werden, soweit negative Nachweise über Ergebnisse einer virologischen Untersuchung auf hochpathogenes Aviäres Influenzavirus (HPAIV) gemäß den Nebenbestimmungen vorliegen. Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Geflügelpestverordnung (Sentinelhaltung) sind nicht ausreichend. Vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG werden zur Sicherstellung der rechtlichen Vorschriften und des Schutzes vor Tierseuchen gemäß § 36 Abs. 1 ThürVwVfG folgende Nebenbestimmungen festgelegt:

Negative Nachweise über Ergebnisse einer virologischen Untersuchung auf HPAI mit einem der folgenden Untersuchungsregime gelten als ausreichend für eine Teilnahme, wenn:

- i. die Probenahme längstens sieben Tagen vor der Veranstaltung erfolgte und kombinierte Rachen- und Kloaken-tupfen von 60 Tieren des jeweiligen Bestandes entnommen wurden. Bei weniger als 60 Tieren wurden alle Tiere des Bestandes untersucht.

oder

- ii. die Probenahme längstens vier Tagen vor der Veranstaltung erfolgte und kombinierte Rachen- und Kloakentupfen von allen Ausstellungstieren entnommen wurden. Bei weniger als fünf Ausstellungstieren sind mindestens die Ausstellungstiere und weitere Tiere des Bestandes zu beproben, so dass die Mindestanzahl von fünf Tieren erreicht wird.
4. Tauben werden von der virologischen Untersuchungsverpflichtung nach Nr. 3 ausgenommen.
5. Bei einer Abgabe von Tieren auf einer Veranstaltung nach Nr. 2 sind Verkäufer verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Registriernummer) der Käufer in einer Liste zu dokumentieren, diese aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Geflügelbörsen und -markte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird und bei denen die Vorgaben nach Nr. 2 und 3 nicht eingehalten werden können, sind bis auf Widerruf untersagt.
7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
10. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9 in 99610 Sömmerda. Ebenso ist es zulässig, den Widerspruch an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) des Landratsamtes Sömmerda zu senden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Sömmerda, den 19.12.2022

gez. Henning

Landrat

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Die Verfügung kann auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda, sowie im Veterinärund Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden. Eine Langversion dieser Verfügung kann ebenfalls im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

FEUERWEHR
KÖLLEDÀ

EINSATZRÜCKBLICK

Nr. 107-116

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
04.12.22	Enstehungsbrand LKW	A71--Rastplatz
09.12.22	Türöffnung	Kölleda
13.12.22	Türöffnung	Kiebitzhöhe
16.12.22	Einsatzübung	Burgwenden
22.12.22	Tragehilfe	Beichlingen
24.12.22	Tragehilfe über Drehleiter	Teutleben
26.12.22	Ölspur	Kölleda
30.12.22	Wildunfall	B176
31.11.22	Brandmeldereinlauf	Gewerbegebiet
31.12.22	Flächenbrand	Kölleda

FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN
SIE UNS UNTER

feuerwehrkoelleda
www.feuerwehr-koelleda.de
Feuerwehr Kölleda

FEUERWEHR
KÖLLEDÀ

sagt Danke.

2. Weihnachtswunder

Bereits am 24.12.21 berichteten wir davon,
dass es ein Weihnachtswunder gab!
Denn als Wehrführer Sven Schröder den
Briefkasten öffnete und einen Umschlag
mit 500,00 € darin fand, waren alle
sprachlos!

Dieses Jahr wiederholte sich das
Weihnachtswunder erneut!
Das macht uns sprachlos und stolz
zugleich!

Wir werden berichten, was von diesem
Geld für die Feuerwehren der Stadt
Kölleda angeschafft wurde!

Danke unbekannter Weihnachtswichtel!

Wippertusfest vom 17.05. - 21.05.2023

Das Wippertusfest findet in diesem Jahr vom 17. - 21.05.2023 statt.

Während der Eröffnungsveranstaltung im Rittergut wird der Bürgermeister wieder ein Fass Freibier anstechen und danach findet die Ü30 Party statt.

Am Donnerstag ist Familientag mit den Schaustellern geplant. Der traditionelle Fackelumzug und eine Tanzveranstaltung im Rittergut finden Freitagabend statt.

Samstag startet 10:00 Uhr das Markttreiben mit Händlern und Gewerbetreibenden und am Abend findet wieder für alle tanzebegeisterten Gäste eine Veranstaltung im Rittergut statt.

Sonntag wird Frühschoppen und Trödelmarkt das Fest abrunden.

Interessierte Händler für den Markt am Samstag können sich bei Joachim Götte unter 03635/ 482864 melden.



Nachrichten aus der VG Kölleda

Das Geld muss in der Region bleiben

Liebe Leserinnen und Leser,

viele von Ihnen können ihn bereits morgens beim Blick aus dem Fenster sehen: den zweitgrößten Windpark Thüringens. Und nachts da sehen Sie ihn erst recht. 49 Windräder mit 125 MWp (Megawatt Peak) „installierter Leistung“ stehen dort vor unserer Haustür. Was das heißt lässt sich auch ohne tieferes technisches Wissen verstehen: es wird hier vor Ort eine Menge Strom erzeugt. Und eine Menge Geld verdient.

Von der „Energiewende“ kann man halten was man will. Fakt ist: sie passiert. Sie hat meiner Meinung nach bisher aber einen entscheidenden Fehler: von dem Geld was in den Standortgemeinden verdient wird, bleibt viel zu wenig in der Region, bei den Gemeinden, bei den Bürgern. Das wollen wir hier bei uns ändern.

Dazu werden wir eine Bürgerenergiegenossenschaft gründen, die selbst in erneuerbare Energien investiert. Dort soll sich jeder Bürger aus unserer Region gegen einen geringen Betrag beteiligen können und dafür eine attraktive Verzinsung erhalten. Zudem soll die Genossenschaft günstigen Strom für unsere Bürger anbieten. Unser Plan ist es, zunächst die Dächer aller geeigneten kommunalen Gebäuden mit Photovoltaik auszustatten. Daneben suchen wir auch geeignete Freiflächen, die für Photovoltaik in Frage kommen.

Wir wissen und Sie wissen es auch: Photovoltaikmodule kann man nicht essen - und Geld auch nicht.

Daher kommt es für uns nicht Frage, der Landwirtschaft Flächen zu entziehen, um darauf Strom zu erzeugen. Was wir uns u.U. vorstellen können, ist eine Doppelnutzung. Landwirtschaft und Photovoltaik zusammen quasi. Technisch ist das mit speziellen Modulen möglich. Ob und wie das ggf. eine sinnvolle Sache hier vor Ort sein kann, das ergründen wir gerade zusammen mit den beteiligten Landwirten in Kleinneuhausen (siehe nachfolgender Artikel). Was dabei herauskommt ist offen.

Wichtig ist uns, was Sie, die Bürger davon halten. Sagen Sie es uns: per Post (VG Kölleda, Stichwort: Agri-PV, Markt 24, 99625 Kölleda) oder per Email (poststelle@vgem-koelleda.de).

Ihr
Sebastian Goldhorn
 Gemeinschaftsvorsitzender

Photovoltaik und Landwirtschaft gemeinsam in Kleinneuhausen? Geht das?

In Kleinneuhausen könnte die größte Agri-Photovoltaik Anlage Deutschlands entstehen (55 ha).

Und die Bürger von Kleinneuhausen und den umliegenden Gemeinden könnten sich an den Gewinnen in Form einer Bürgerenergiegenossenschaft beteiligen. Deswegen haben wir mit Vertretern der Gemeinde Kleinneuhausen eine Agri-Photovoltaik Anlage bei Leipzig besucht.

Agri-Photovoltaik wird die Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur gleichzeitigen Produktion von Nahrungsmitteln

und Strom genannt. Dafür werden Photovoltaikanlagen (PV) auf Acker- oder Grünland so installiert, dass die Pflanzen weiterhin genug Licht für die Photosynthese und Ertragsbildung erhalten und Pflanzen und Boden sogar von der Beschattung profitieren (der Boden trocknet in heißen Sommern weniger aus).

Dabei bleibt die Bearbeitung mit landwirtschaftlichem Gerät weiterhin möglich und gleichzeitig wird auf dieser Fläche durch die PV-Anlagen viel Strom erzeugt.

Viele Pflanzen profitieren von dieser Art der Bewirtschaftung, z.B. Kartoffeln, Spargel, Hopfen, Spinat, Kohl, Erdbeeren, Salat und Tomaten. Auch für anderes Obst wie Äpfel, Birnen, Pfirsiche existieren bereits verschiedene Testanlagen.

Die Vorteile:

- Wasserhaushalt - durch die Teilverschattung verdunstet weniger Wasser, was sich in verringertem Wasserbedarf der Pflanzen zeigt
- gesicherte Erträge in heißen Sommern (Anpassung an den Klimawandel)
- Schutz vor Wetterereignissen wie Frost, Dürre, Hagel oder Starkregen (Ersatz von Folientunneln, Netzen)

Mit vor Ort waren Michael Köhler (Bürgermeister) und Martinus und Rick Janssen Landwirte aus Kleinneuhausen.



Digitale Infotafeln gehen in Betrieb

Vielleicht sind Sie Ihnen schon aufgefallen. In der VG Kölleda stehen seit Ende Dezember 8 digitale Infotafeln. Die Tafeln sind interaktiv, d.h. sie haben einen Touchscreen, wie man ihn vom Handy oder Tablet kennt. Sie werden über das Internet mit Inhalten gefüttert. Dadurch muss niemand mehr große Runden mit dem Auto fahren um alle Neuigkeiten auszuhängen.

Die Tafeln werden perspektivisch die altbekannten Schautafeln ersetzen. Neben amtlichen Inhalten sollen vor allem Neuigkeiten von Vereinen und Veranstaltungen angezeigt werden, aber auch Wissenswertes über die jeweiligen Orte. Wenn Sie etwas auf den Infotafeln bekanntmachen wollen schreiben Sie uns eine Email (poststelle@vgem-koelleda.de), rufen Sie uns an (Tel. 03635-450105) oder kommen Sie einfach vorbei.

Die VG Kölleda hat sich die Infotafeln 135.000 € kosten lassen. Davon hat der Freistaat Thüringen 75% übernommen, also rund 100.000 €. Die Gemeindearbeiter haben die Fundamentarbeiten übernommen.

Sebastian Goldhorn

Informationen

Das Bürgerbüro informiert:

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, der Übermittlung von persönlichen Daten zu widersprechen.

Wenn Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Kölleda sowie einer Mitgliedsgemeinde der VG sind, verwenden Sie bitte nachfolgendes Formular:



Stadt Kölleda -Bürgerbüro-
Markt 1
99625 Kölleda

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde ist nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Antragsteller:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum. _____

Anschrift. _____

Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)	
1	<p>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr</p> <p><input type="checkbox"/> (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)</p>
2	<p>Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</p> <p>(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.)</p> <p><input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</p> <p>(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.)</p> <p><input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk</p> <p>(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.)</p>
3	<p><input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage</p> <p>(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.)</p>
4	<p><input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören</p> <p>(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.)</p>
5	<p><input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen</p> <p>(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.)</p>

Datum und Unterschrift der meldepflichtigen Person oder Person mit Betreuungsvollmacht

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Kölleda sowie einer Mitgliedsgemeinde unserer Verwaltungsgemeinschaft sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o.g. Anschrift übersandt bzw. abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls im Bürgerbüro zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Vereinsnachrichten

DER WOCHEPLAN IM SOZIOKULTURELLEN ZENTRUM

	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
AB 13 UHR	FREIE AUSWAHL AN ANGEBOTEN	FREIE AUSWAHL AN ANGEBOTEN	FREIE AUSWAHL AN ANGEBOTEN	FREIE AUSWAHL AN ANGEBOTEN	
FESTE ANGEBOTE AM NACHMITTAG	GEMEINSAM LERNEN 13:00-17:00 Uhr Hausaufgaben allein Zuhause? Bei uns hast du die Möglichkeit, allein oder mit Freunden, zu lernen. Wir unterstützen dich gern bei der Vorbereitung verschiedener schulischer Aufgaben!	GEMEINSAM KOCHEN 15:00-16:30 Uhr 2€ pro Kind WIR KOCHEN SCHNELL, GESUND UND LECKER!	AFTER SCHOOL DANCE 15:30-16:30 Uhr pro Kurs 5€, Erwerb als 10er-Karte möglich TANZ IST UNSERE SPRACHE!	FREIZEIT WIE DU SIE WILLST! 13:00-17:00 Uhr Bei uns kannst du kreativ werden, zocken, kickern oder einfach nur chillen!	KINDER- GEBURTSTAGE BUCHEN 15:00-18:00 Uhr 60,00€ inkl. Verpflegung, max. 8 Kinder, Termin nach Vereinbarung

Anmeldung direkt im Soziokulturellen Zentrum oder unter 0162 238 72 16

Altes Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Köleda | Markt 25 | 99625 Köleda
Tel: 0 36 35 / 43 898 11 / 12 | Email: soziokulturelleszentrum@asb-soemmerda.de

Wir helfen hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

ALTES AMTSHAUS - SOZIOKULTURELLEN ZENTRUM KÖLLED A

Dein Kindergeburtstag im Soziokulturellen Zentrum

freitags, 15:00 bis 18:00 Uhr

bis zu 8 Kinder für 60,00€ inkl. Verpflegung

Spiel & Spaß garantiert

Anmeldung direkt im Soziokulturellen Zentrum oder telefonisch unter 0162 238 72 16

Altes Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Köleda | Markt 25 | 99625 Köleda
Tel.: 0 36 35 / 43 898 11 | Email: soziokulturelleszentrum@asb-soemmerda.de

Wir helfen hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

Veranstaltungsplan Februar 2023

Immer gut informiert:

- | | |
|------------|---|
| 04.02.2023 | Rentnerfasching in Battgendorf |
| 04.02.2023 | 1. Abendveranstaltung Fasching in Battgendorf |
| 04.02.2023 | Taubenmarkt im Rittergut Kölleda |
| 05.02.2023 | Kinderfasching in Battgendorf |
| 10.02.2023 | 2. Abendveranstaltung Fasching in Battgendorf |
| 11.02.2023 | Taubenmarkt im Rittergut Kölleda |
| 17.02.2023 | Diavortrag „Israelreise 2022“ im Kunsthof Großmonra |
| 18.02.2023 | Faschingsgala im Rittergut Kölleda |
| 19.02.2023 | Faschingsumzug in Kölleda |
| 25.02.2023 | Kinderbasar im Rittergut Kölleda |



Dance-Camp

KARNEVAL DER KULTUREN

im Alten Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Kölleda



13.02. - 17.02.2023

täglich von 8:00 bis 17:00 Uhr

Wir tanzen mit Miles Shane unter dem Motto Karneval der Kulturen. Hier lernst du coole Dance-

Moves und stimmst dich auf den Rosenmontag ein. Zur Abschlussaufführung präsentiert ihr eure eigenen Dance-Moves als Team.

Spiel & Spaß kommen nicht zu kurz.

Für Kinder von 8 bis 15 Jahren.

Ohne Übernachtung.

Kosten: 99 € inkl. Verpflegung

Anmeldung direkt im Alten Amtshaus, per Email oder telefonisch möglich.

Tel.: 0162 / 238 72 16

soziokulturelleszentrum@asb-soemmerda.de

Altes Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum Kölleda
Markt 25 | 99625 Kölleda | Tel.: 0 36 35 / 43 898 11
Email: soziokulturelleszentrum@asb-soemmerda.de

www.asb-soemmerda.de

Wir helfen
hier und jetzt.



**KINDERSACHENBASAR
KÖLLEDA**

ALLES RUND UMS KIND
FÜR DEN FRÜHLING / SOMMER
ES GIBT KAFFEE, KUCHEN &
WAFFELN AUCH ZUM
MITNEHMEN

25. FEBRUAR 2023
RITTERGUT IN KÖLLEDA

VON 10 – 14:30 UHR
EINLASS SCHWANGERE AB 9:30 UHR

NUMMERNAUSGABE AM 03.02.2023 ZWISCHEN
16 UND 18 UHR AM MARKT 25 IN KÖLLEDA (AMTSHAUS)

STARTGEBÜHR: 3 EURO
STARTGEBÜHR GEHT AN DEN VEREIN "GEMEINSAM FÜR KÖLLEDA e.V."
10% DES VERKAUFSERLÖS GEHEN AN DIE KITA "FRIEDEN".

IN GEMEINSAMER UNTERSTÜTZUNG MIT:

 

Einladung zur Weihnachts- baumverbrennung



DIE GEPLANTE WEIHNACHTSBAUMVERBRENNUNG
WIRD VOM 14.01.23 (WEGEN UNWETTERWARNUNG)
AUF DEN **28.01.23 AB 17.00 UHR**
VERSCHOBEN.
DIESE FINDET AUF DEM GELÄNDE VOR DEM
JUGENDCLUB STATT.
FÜR SPEISEN UND GETRÄNKE IST GESORGT.



DIE ABHOLUNG DER WEIHNACHTSBÄUME ERFOLGT WIE GEPLANT AM
14.01.2023 AB 09.30 UHR. BITTE DIE BÄUME AN DIESEM TAG VOR
EUER GRUNDSTÜCK LEGEN!!!

Es lädt ein die Freiwillige Feuerwehr Kleinneuhausen e.V.

Kulturelles und Unterhaltung



Glückwünsche

Es ist Dein Geburtstag, also sei nicht traurig.
Denk nichts Schlechtes und guck nicht so schaurig.
In Deinem Alter fängt das Leben doch erst an,
da kommt man doch erst richtig in Gang.

Zu Ihrem Festtag gratuliert die Stadt Kölleda
allen Januar-Geburtstagskindern
im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen
ganz herzlich.

Wir wünschen den Jubilaren
Gesundheit und Wohlergehen.

Kinderbasar
in Ostramondra

Alles rund ums Kind Frühjahr/Sommer



Am 04.03.2023 von 10 – 15 Uhr
(Einlass für Schwangere ab 9 Uhr mit Mutterpass)

WO: Bayerischer Hof, Schlossstr. 1, 99636
Ostramondra

Anmeldung bis zum 24.02.2023 unter Email:
Ostramondra-Kinderbasar@web.de

Abgabe der Sachen am 03.03.23 von 15-18 Uhr im
Bayerischen Hof

Abholung am 04.03.23 18 - 19 Uhr

Bei Anmeldung erklärt ihr euch mit einer Startgebühr von 2,50 €
einverstanden. 10 % des Verkaufserlöses werden im Anschluss an
die Kita und Jugendfeuerwehr Ostramondra gespendet.

Rückblick auf das Schneechaos im Februar 2021



Foto: Ralf Machill



Schneewichtel

Foto: Antje Lippich



Kirchliche Nachrichten

Zum Redaktionsschluss lagen leider noch keine Meldungen vor.

Sonstiges

Schöne Gedanken für mehr Glück im Alltag

Kein kluger Mensch hat sich jemals gewünscht, jünger zu sein.
Jonathan Swift

Man wird nicht älter, sondern besser.
Theodor Fontane

Ich wünsche Dir Träume, weiter als der Himmel, Glück, heller als die Sonne Und Liebe, tiefer als das Meer.

Nutze deine Zeit!
Jede Stunde, jede Minute in deinem Leben ist ein Geschenk.
Verschiebe nichts, was deinem Leben Freude bereitet.
Denn du weißt nicht wieviel Zeit dir noch bleibt!

Glückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda wünscht allen Jubilaren viel Glück und Gesundheit.

„Wir werden nicht älter mit den Jahren, wir werden neuer jeden Tag.“
Emily Dickinson

Winterspaziergang

Einsam gehe ich - und stumm - durch des Winterwaldes Schweigen.
Sehe mich voll Ehrfurcht um nach den schneebeladenen Zweigen.
Wie die Bäume sich verneigen, sacht bewegt vom kalten Wind ...
Hör ich Klänge, wie von Geigen ...?
Staunend lausch ich, wie ein Kind ...
Und der Schnee knirscht unterm Schuh -
Wohl der Baß zu zarten Geigen ...
Flocken decken Spuren zu, bewahren Winterwaldes Schweigen.

Wagnis

Steh vor dem Strauch im Garten, seh, wie er überlegt - versuch ichs ..., soll ich warten, das ists - was ihn bewegt.
Treib ich zu früh, die Knospen, könnt ichs vielleicht bereun ..., denn - sollts noch einmal frosten ..., frier ich sie eben ein!
Ich möchte doch auf keinen Fall - Bummelletzter sein!

von Bärbel Scherbaum, Battgendorf